

Hinweis: Die Beratungsdokumentation (SAP-Nr. 320707) oder die Verzichtserklärung (SAP-Nr. 324292) ist vor der Antragsaufnahme auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen.

Antrag

IT-Haftpflicht 5.0 – Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie mit einem Jahresumsatz bis 2 000 000 €

Versicherungsnehmer Antragsteller:

Rechtsform	
Name	Homepage
Anschrift	
E-Mail	Telefon
<input type="checkbox"/> Neuantrag <input type="checkbox"/> Änderung zur Versicherungsnummer H	

Risikoangaben

Der Antragsteller bestätigt über sich und das zu versichernde Unternehmen (nachfolgend Versicherungsnehmer genannt) die folgenden Angaben:	
1. Der Versicherungsnehmer hat (und/oder Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen haben) für die ausgeübte betriebliche / berufliche Tätigkeit eine Lehre in einem anerkannten Ausbildungsberuf und/oder eine akademische Ausbildung abgeschlossen und / oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung.	<input type="checkbox"/> Bestätigt
2. Gegenüber dem Versicherungsnehmer wurden im Zusammenhang mit der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit während der vergangenen fünf Jahre keine Ansprüche erhoben und/oder angedroht. Es sind auch keine Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können.	<input type="checkbox"/> Bestätigt
3. Es bestehen keine Betriebsstätten im Ausland.	<input type="checkbox"/> Bestätigt
4. Es werden keine Leistungen erbracht im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medizinprodukten; ▪ Maschinen, die direkt den Fertigungsprozess von Produkten steuern; ▪ Fahrzeugtechnik für Kraft-, Schienen-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeuge; ▪ der Steuerung, Regelung oder Überwachung des Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftverkehrs; ▪ der Steuerung, Regelung oder Überwachung von Kraftwerken oder Energieleitsystemen für die allgemeine Versorgung oder Versorgung von Bahnbetrieben; ▪ der Steuerung oder Abwicklung von Wertpapiergeschäften; ▪ Wehrtechnik oder Waffensystemen; ▪ kerntechnischen oder atomaren Anlagen; 	<input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt
5. Es besteht keine Kundenverbindung, durch die der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Jahren mehr als 90 % des Gesamtumsatzes erwirtschaftet.	<input type="checkbox"/> Bestätigt
6. Im Zusammenhang mit den vom Versicherungsnehmer erbrachten Leistungen werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tests auf vermeidbare Fehler durchgeführt; ▪ Abnahmen durch Kunden in einem Protokoll festgehalten; ▪ Leistungsanforderungen der Auftraggeber schriftlich spezifiziert und dokumentiert (z.B. Führung Pflichtenheft); 	<input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt <input type="checkbox"/> Bestätigt

Können die oben genannten Punkte 1 bis 6 nicht vollständig bestätigt werden, so ist keine Annahme des Antrages möglich und wir bitten für eine individuelle Angebotsprüfung den Fragebogen „IT-Haftpflicht“ ausgefüllt an uns zu senden.

Versicherungssummen / Selbstbeteiligung / Beitrag

Die Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag ist die Jahresumsatzsumme des zu versichernden Unternehmens. Der Beitrag errechnet sich anhand eines Beitragssatzes (in Promille aus der Jahresumsatzsumme) unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages.

Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden: 5 000 000 € pauschal

Für **Vermögensschäden** stehen die folgenden **Versicherungssummen** (innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden) und **Selbstbeteiligungen** mit dem jeweiligen Beitragssatz (in ‰) und Mindestbeitrag (MB in €) zur Auswahl:

Selbstbeteiligung \ Versicherungssumme	500 €	1 000 €	2 500 €	5 000 €	10 000 €
500 000 €	0,743 ‰ MB: 518 € <input type="checkbox"/>	0,668 ‰ MB: 466 € <input type="checkbox"/>	0,594 ‰ MB: 414 € <input type="checkbox"/>	0,520 ‰ MB: 362 € <input type="checkbox"/>	0,446 ‰ MB: 311 € <input type="checkbox"/>
1 000 000 €	0,990 ‰ MB: 690 € Standard	0,891 ‰ MB: 621 € <input type="checkbox"/>	0,792 ‰ MB: 552 € <input type="checkbox"/>	0,693 ‰ MB: 483 € <input type="checkbox"/>	0,594 ‰ MB: 414 € <input type="checkbox"/>
1 500 000 €	1,089 ‰ MB: 759 € <input type="checkbox"/>	0,980 ‰ MB: 683 € <input type="checkbox"/>	0,871 ‰ MB: 607 € <input type="checkbox"/>	0,762 ‰ MB: 531 € <input type="checkbox"/>	0,653 ‰ MB: 455 € <input type="checkbox"/>
2 000 000 €	1,188 ‰ MB: 828 € <input type="checkbox"/>	1,069 ‰ MB: 745 € <input type="checkbox"/>	0,950 ‰ MB: 662 € <input type="checkbox"/>	0,832 ‰ MB: 580 € <input type="checkbox"/>	0,713 ‰ MB: 497 € <input type="checkbox"/>
2 500 000 €	1,287 ‰ MB: 897 € <input type="checkbox"/>	1,158 ‰ MB: 807 € <input type="checkbox"/>	1,030 ‰ MB: 718 € <input type="checkbox"/>	0,901 ‰ MB: 628 € <input type="checkbox"/>	0,772 ‰ MB: 538 € <input type="checkbox"/>
3 000 000 €	1,386 ‰ MB: 966 € <input type="checkbox"/>	1,247 ‰ MB: 869 € <input type="checkbox"/>	1,109 ‰ MB: 773 € <input type="checkbox"/>	0,970 ‰ MB: 676 € <input type="checkbox"/>	0,832 ‰ MB: 580 € <input type="checkbox"/>
4 000 000 €	1,485 ‰ MB: 1.035 € <input type="checkbox"/>	1,337 ‰ MB: 932 € <input type="checkbox"/>	1,188 ‰ MB: 828 € <input type="checkbox"/>	1,040 ‰ MB: 725 € <input type="checkbox"/>	0,891 ‰ MB: 621 € <input type="checkbox"/>
5 000 000 €	1,584 ‰ MB: 1.104 € <input type="checkbox"/>	1,426 ‰ MB: 994 € <input type="checkbox"/>	1,267 ‰ MB: 883 € <input type="checkbox"/>	1,109 ‰ MB: 773 € <input type="checkbox"/>	0,950 ‰ MB: 662 € <input type="checkbox"/>

Soweit keine Alternative angekreuzt wurde, gelten die Standard-Summen vereinbart.

Berechnung des Jahresbeitrages:

Jahresumsatzsumme (netto und auf volle Tausend aufgerundet): €

Beitragssatz: ‰ Mindestbeitrag (MB): €

ergibt den folgenden Jahresnettobeitrag: €

zuzüglich 19 % Versicherungsteuer beträgt der Jahresbruttobeitrag: €

Hinweise:

Die Höhe der Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt auch für die folgenden Deckungsinhalte:

- Daten-, Datenträger und Implementierungsschäden

Die Höhe der Selbstbeteiligung für Vermögensschäden gilt auch für die folgenden Deckungsinhalte:

- Daten-, Datenträger und Implementierungsschäden
- Eigenschäden (für Eigenschäden wegen Rücktritt des Auftraggebers gilt abweichend eine Selbstbeteiligung von 10 % jedoch mindestens der oben vereinbarte Betrag)

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Anlage 590
- Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie (IT-Haftpflicht 5.0)

Versicherungsbeginn / Dauer

Versicherungsbeginn mittags 12 Uhr Laufzeit 3 Jahre (10 % Nachlass)
 1 Jahr

Zahlungsweise

- jährlich (ohne Zuschlag) 1/2 jährlich (mit 3 % Zuschlag) 1/4 jährlich (mit 5 % Zuschlag)

Vorversicherungen

Bestehen oder bestanden bei einer anderen Gesellschaft Haftpflichtversicherungen? ja nein

Bei mehr als einem Vorversicherer in den letzten 5 Jahren bitte alle Vorversicherer angeben; ggf. Aufstellung bitte beifügen

wenn ja

Versicherer	Versicherungsnummer	Versicherungsumfang
-------------	---------------------	---------------------

gekündigt ja nein
 vom Kunden vom Versicherer

Grund	Ablauf
-------	--------

Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Bayerische Versicherungsverband nach dem Verlauf des Vertrags erkundigt? ja nein

Vorläufige Deckung

Die Erteilung einer vorläufigen Deckung ist nicht möglich.

Interne Vermerke / Vertriebspartner

Inkasso:

--

 Vermittler- oder Makler-Nummer:

--

 BD:

--

 BL/St:

--

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die unten stehende Gesellschaft, Zahlungen für diesen abzuschließenden Vertrag von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von dieser Gesellschaft auf mein/unser Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich erhalte/Wir erhalten über die bevorstehende SEPA-Lastschrift spätestens drei Tage zuvor eine gesonderte Nachricht.

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

 Ort

IBAN

 BIC

Kreditinstitut

Sofern die Beiträge von meinem/unserem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird.

Ort, Datum

 Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Versicherungsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

Versicherungskammer Bayern DE80VKB00000157415

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 53, 80530 München

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München, Telefax: (089) 21 60-27 14, E-Mail: service@vkb.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich – je nach Zahlweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich – vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns.

Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs wird nur der Teil des Beitrags berechnet, der auf die Zeit vor Zugang des Widerrufs entfällt. Der Beitrag wird unverzüglich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

ja nein

Informationspflicht über die Auswahl der gewünschten Form der Übermittlung

Ich wurde darüber aufgeklärt, in welcher Form ich das Beratungsprotokoll erhalten kann und wähle die Übermittlung

auf Papier elektronisch

Unterschrift zu Antrag, Widerrufsbelehrung und Form der Übermittlung

Bevor ich/wir diese Erklärung zum Antrag unterschreibe/n, habe/n ich/wir obigen Text einschließlich der Widerrufsbelehrung und Beginn des Versicherungsschutzes sowie die Form der Übermittlung zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Alle Angaben (insbesondere die Risikoangaben auf Seite 1) aus dieser Erklärung gelten als Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

X

Bestätigungen zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz

- JA, ich habe die Beratungsdokumentation vor Abgabe meiner Vertragserklärung in gewünschter Form mit zutreffendem Inhalt erhalten.
 NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung unterzeichnet und beigelegt.

Informationspflicht nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz

- JA, zu den beantragten Versicherungen (siehe oben) habe ich das Informationspaket nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Versicherungsbedingungen und das Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.
 NEIN, eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigelegt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

- Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

X

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 15.04.2018 EU, SAP-Nr. 33 27 10; 04/18 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Unsere Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
Versicherungskammer Bayern
Datenschutz
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policerung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter [dienstleister.vkb.de](https://www.vkb.de) entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)
Registergericht München HRB 110 000

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53, 80530 München
Telefon (0 89) 21 60-0, Telefax (0 89) 21 60-27 14
www.versicherungskammer-bayern.de
E-Mail: service@vkb.de

Vorstand:

Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Ralph Seitz, Dr. Stephan Spieleder

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung und der Versicherungssparte Verschiedene finanzielle Verluste sowie der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Beitrag

Vertragsgrundlagen, Höhe des Beitrags und Zahlungsweise

Die Vertragsgrundlagen sowie die Informationen zur Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Diese Informationen werden auch auf dem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung dokumentiert.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftmandats von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins die Einziehung veranlasst.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Versicherungsleistung

Angaben zur Versicherungsleistung, insbesondere zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z. B. Rückläufer aus SEPA-Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind für drei Monate ab Antragstellung an Ihren Antrag gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

4. Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

Die mit dem Antrag übermittelten Informationen sind drei Monate gültig.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Warngauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Ralph Seitz, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE 259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informationstechnologie (IT-Haftpflicht 5.0)

Inhalt

Teil A IT-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsnehmer und Vertragspartner
2. Versichertes Tätigkeitsprogramm
3. Weitere Versicherungsnehmer
4. Versicherungssummen
5. Selbstbeteiligungen
6. Kumulsklausel
7. Mitteilungspflicht / Beitragsberechnung
8. Vorsorgeversicherung
9. Versehensklausel
10. Repräsentantenklausel
11. Mitversicherte Personen
 - 11.1 Gesetzliche Vertreter
 - 11.2 Übrige Betriebsangehörige
 - 11.3 Ausgeschiedene Personen
 - 11.4 Freie Mitarbeiter
 - 11.5 Zwangs- und Insolvenzverwalter
12. Subunternehmen
13. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
14. Rechtsschutz
 - 14.1 Schiedsgerichtsverfahren
 - 14.2 Straf-Rechtsschutz
 - 14.3 Aktive Vergütungsklage (auch Werklohnklage, Honorarklage)
 - 14.4 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen
15. Nachhaftung
 - 15.1 Einstellen von Produktarten oder Tätigkeiten oder Schließung von mitversicherten Unternehmen
 - 15.2 Betriebseinstellung

II. Spezielle Risiken von IT-Unternehmen

1. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes für IT-Leistungen
 - 1.1 Erfüllungsfolgeschäden
 - 1.2 Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden
 - 1.3 Verschuldensunabhängige Haftung für das Abweichen der vereinbarten Beschaffenheit
 - 1.4 Vergebliche Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Vertragserfüllung
 - 1.5 Verzögerung der Leistung
 - 1.6 Rechtsverletzungen
 - 1.6.1 Datenschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung
 - 1.6.2 Patente
 - 1.7 Pauschalierter Schadenersatz
 - 1.8 Haftungsfreistellungen
 - 1.9 Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen
 - 1.10 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen
 - 1.11 Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - 1.12 Regressverzicht
 - 1.13 Händlerketten/Lieferketten
 - 1.14 Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflicht
 - 1.15 Energieberatung
2. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungszeitraumes
 - 2.1 Vorumsätze
 - 2.2 Zeitliche Begrenzung
 - 2.3 Spätschäden
 3. Eigenschäden
 - 3.1 Rücktritt des Auftraggebers
 - 3.2 Vertrauensschäden
 - 3.3 Reputationsschäden
 - 3.4 Verlust von Dokumenten
 - 3.5 Beschädigung IT-Systeme/-Infrastruktur, Websites, Programme und Daten (Hacker-Eigenschäden)
 - 3.6 Mehrkosten aufgrund Blockierung der IT-Systeme/-Infrastruktur
 - 3.7 Datenrechtsverletzungen durch Dritte

III. Allgemeine Betriebsrisiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
 - 1.1 Haus- und Grundbesitz
 - 1.2 Baumaßnahmen
 - 1.3 Betriebsstätten, Zweig-, Hilfs-, Nebenbetriebe
 - 1.4 Garagen und Parkplätze
 - 1.5 Erneuerbare Energie
 - 1.6 Sozialeinrichtungen
 - 1.7 Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen
 - 1.8 Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr
 - 1.9 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, usw.
 - 1.10 Gebrauch von Schusswaffen und Munition
 - 1.11 Tierhaltung
 - 1.12 Reklameeinrichtungen
 - 1.13 Betriebsveranstaltungen
 - 1.14 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten
2. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)
3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Mietsachschäden
 - 5.1 Sachschäden bei Geschäftsreisen
 - 5.2 Sachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
 - 5.3 Sachschäden an beweglichen Sachen
6. Belegschafts- und Besucherhabe
7. Tätigkeitsschäden
8. Auslandsschäden
9. Strahlenschäden
10. Abwasserschäden
11. Asbestschäden
12. Kraftfahrzeuge
 - 12.1 Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
 - 12.2 Versicherte Kraftfahrzeuge
 - 12.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-ownership-Deckung)
13. Arbeitnehmerüberlassung

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Risiken

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzungen
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
4. Serienschaden
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Teil A IT-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Anlage 590 – und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Tätigkeitsprogramm gemäß Teil A I Ziffer 2 stehen.

Eingeschlossen sind Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB. Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.15 AHB gilt als gestrichen.

1. Versicherungsnehmer und Vertragspartner

Der Versicherungsschein ist auf den Versicherungsnehmer und Vertragspartner des Versicherers ausgestellt.

Der Vertragspartner vertritt alle weiteren Versicherungsnehmer gemäß Teil A I Ziffer 3 bei der Abgabe und Annahme vom Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Beitragsschuldner. Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem Versicherer.

2. Versichertes Tätigkeitsprogramm

Unternehmen der Informationstechnologie:

- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -anpassung, -wartung, -pflege
- Hardwareherstellung, -handel, -installation, -anpassung, -wartung
- Daten-/Informationserfassung, -verarbeitung, -speicherung (auch Betrieb von Rechenzentren, Datenbanken)
- Netzwerk-, Online-, Internet-, Web-, Provider-Leistungen (z.B. auch Cloud-Computing, Websitegestaltung/-pflege)
- IT-Analyse, -Organisation, -Beratung, -Schulung, -Gutachten, -Sachverständigentätigkeit
- IT-Projektstätigkeiten, -leitung
- IT-Personalberatung
- Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter
- sowie mit der Tätigkeit als Unternehmen der Informationstechnologie im Zusammenhang stehende branchenübliche Nebenrisiken (z.B. Telekommunikationsdienstleistungen, wirtschaftliche Unternehmensberatung)

3. Weitere Versicherungsnehmer

Sind im Versicherungsschein weitere Versicherungsnehmer eingeschlossen, gilt vereinbart:

3.1 Ansprüche rechtlich selbständiger Unternehmen untereinander
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Vertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander. Ausgeschlossen sind Mietsachschäden, Schäden im Umfang von Teil A II (Spezielle Risiken von IT-Unternehmen) sowie Schäden durch Umwelt-einwirkung.

4. Versicherungssummen

4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall

a) für Personen- und/oder Sachschäden pauschal	5 000 000 €
und innerhalb dieser Versicherungssumme, für:	
Vermögensschäden	1 000 000 €
b) sowie innerhalb der Versicherungssumme(n) nach Ziffer 4.1 a) gilt abweichend für:	
Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden gemäß Teil A II Ziffer 1.2	1 000 000 €
Pauschalierter Schadenersatz gemäß Teil A II Ziffer 1.7	100 000 €
Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen gemäß Teil A II Ziffer 1.9	25 000 €
Eigenschäden gemäß Teil A II Ziffer 3	250 000 €
(Miet-)Sachschäden an beweglichen Sachen gemäß Teil A III Ziffer 5.3	100 000 €
Asbestschäden gemäß Teil A III Ziffer 11	500 000 €
Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-ownership-Deckung) gemäß Teil A III Ziffer 12.3 für Schäden in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen	3 000 000 €
Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil B	5 000 000 €
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil B II Ziffer 4 und Teil B III Ziffer 7	1 250 000 €
Sanierung des eigenen Grundstücks/Bodens gemäß Teil B III Ziffer 1.4	1 000 000 €
Ausgleichssanierung gemäß Teil B III Ziffer 5.1.3	1 000 000 €

4.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Zweifache** der vereinbarten Versicherungssummen.

5. Selbstbeteiligungen

5.1 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Vermögensschäden	500 €
Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden gemäß Teil A II Ziffer 1.2	500 €
Eigenschäden gemäß Teil A II Ziffer 3.1 (Rücktritt des Auftraggebers) mindestens	10 % 500 €
Eigenschäden gemäß Teil A II Ziffer 3.2–3.7	500 €
Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG) gemäß Teil A III Ziffer 2	500 €
(Miet-)Sachschäden an beweglichen Sachen gemäß Teil A III Ziffer 5.3	500 €
Tätigkeitsschäden gemäß Teil A III Ziffer 7	500 €
Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen wegen Personenschäden	5 000 €
Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil B	10 %
höchstens	1 000 €
(gilt auch bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung)	
Sanierung des eigenen Grundstücks/Bodens gemäß Teil B III Ziffer 1.4	10 %
mindestens	2 000 €
höchstens	10 000 €

5.2 Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

6. Kumulklausel

Beruhend mehrere Versicherungsfälle

- auf der selben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Vertrages bei einem Unternehmen der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei verschiedenen hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.
- Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in verschiedene Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

7. Mitteilungspflicht/Beitragsberechnung

In teilweiser Abänderung der Ziffer 13.1 AHB gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb dreier Monate nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers zur Beitragsberechnung bekannt:

- die Höhe des Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) im abgelaufenen Geschäftsjahr (der Umsatz der mitversicherten Unternehmen ist im Umsatz des Versicherungsnehmers enthalten);
- den Jahresumsatz aus direkten Exporten nach USA/US-Territorien und Kanada;
- Änderungen im Tätigkeitsprogramm (vergleiche Teil A I Ziffer 2);
- Risiken, die für den Versicherten nach Abschluss der Versicherung **neu** entstanden sind (vergleiche Teil A I Ziffer 8).

Der Beitragssatz gilt für das in Teil A I Ziffer 2 aufgeführte Tätigkeitsprogramm und den zur Zeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen und Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Die Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt als vorläufiger, im voraus zu zahlender Jahresbeitrag.

8. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden durch neue Risiken, welche nicht bereits im Tätigkeitsprogramm als Unternehmen der Informationstechnologie gemäß Teil A I Ziffer 2 erfasst sind, bedarf besonderer Vereinbarung.

9. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Versehentlich verspätet gemeldete Versicherungsfälle beeinträchtigen nicht den Versicherungsschutz.

10. Repräsentantenklausel

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der gesetzlichen Vertreter entscheidend. Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

11. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

11.1 Gesetzliche Vertreter

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

11.2 Übrige Betriebsangehörige

sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z.B. Leiharbeiter, Praktikanten) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

11.2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- a) Personenschäden;
- b) Sachschäden;
- c) der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Persönlichkeits- und Namensrechten gemäß Teil A II Ziffer 1.6.1.
- d) Abhandenkommen von Sachen entsprechend Teil A III Ziffer 4 und 6 des Vertrages.

11.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

11.3 Ausgeschiedene Personen

der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

11.4 Freie Mitarbeiter

aus der Beschäftigung nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter). Mitversichert ist dann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit diese sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Erlangt der freie Mitarbeiter anderweitig Versicherungsschutz (z.B. über eine eigene Haftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;

11.5 Zwangs- und Insolvenzverwalter

des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

12. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung von fremden Unternehmen aufgrund der Vergabe von Leistungen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Unternehmen und deren Personal (für freie Mitarbeiter siehe Teil A I Ziffer 11.4).

13. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien und ähnlichen Zweckgemeinschaften (nachfolgend: Gemeinschaft) ist mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an diesen Gemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Gemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an diesen Gemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

13.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Materialien usw.) angehören/gehören.

13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

13.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Gemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

13.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 13.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

14. Rechtsschutz

14.1 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

14.2 Straf-Rechtsschutz

Eingeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 5.3 AHB – in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen Haftpflichtanspruch zu Folge haben könnte, die Kosten der Verteidigung entsprechend der geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich – abweichend von Teil A III Ziffer 8 – auf Verfahren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Voraussetzung ist, dass ein Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet wird.

Nicht versichert sind die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

14.3 Aktive Vergütungsklage (auch Werklohnklage, Honorarklage)

14.3.1 Eingeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 5.3 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung erklärt hat und die Vergütungsforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstrittig und fällig ist (aktive Vergütungsklage). Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

14.3.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Vergütungsforderung.

14.3.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Vergütungsklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Vergütungsforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 14.3.1 genannten Gründen unbegründet ist.

14.3.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

14.3.5 Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

14.4 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

In Erweiterung von Ziffer 1.1 und 5 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

c) Außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn gelten gemacht werden.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.6 AHB wird hingewiesen.

15. Nachhaftung

15.1 Einstellen von Produktarten oder Tätigkeiten oder Schließung von mitversicherten Unternehmen

Wird eine mitversicherte Produktart oder Tätigkeit eingestellt oder werden mitversicherte Unternehmen aufgelöst, besteht für daraus resultierende Schäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung (einschließlich dem Zeitraum gemäß Ziffer 15.2) eintreten, weiterhin Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Vertrages.

15.2 Betriebseinstellung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden finden abweichend hiervon die Bestimmungen nach Teil B I Ziffer 5 Anwendung.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.

II. Spezielle Risiken von IT-Unternehmen

1. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungsschutzes für IT-Leistungen

1.1 Erfüllungsfolgeschäden

1.1.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 (1) und (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden

– aus der Verletzung vorvertraglicher und/oder vertraglicher Haupt- und/oder Nebenpflichten;

– durch den Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstandes.

1.1.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.8 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensfolgeschäden, die wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstanden sind.

1.2 Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden

Mitversichert sind – auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche durch Datenlöschen, Verändern, Blockieren und sonstige Beeinträchtigungen von Daten, Datenträgern, Datenordnungen und Programmen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3 Verschuldensunabhängige Haftung für das Abweichen der vereinbarten Beschaffenheit

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, soweit der Versicherungsnehmer für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig haften muss.

1.4 Vergebliche Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Vertragserfüllung

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2 (4) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Versicherungsnehmers.

1.5 Verzögerung der Leistung

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 (5) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Leistungsverzögerungen soweit diese

1.5.1 durch Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers

- aufgrund Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- oder deren Abhandenkommen aufgrund Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;

- aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung, Blitzeinwirkung sowie höherer Gewalt verursacht wurden;

1.5.2 auf einer fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen und die fehlerhafte Einschätzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

1.6 Rechtsverletzungen

1.6.1 Datenschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten (für Patente gilt ausschließlich Ziffer 1.6.2), Urheberrechten sowie aus Verstößen gegen Wettbewerb und Werbung. Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.16 AHB gilt als gestrichen.

1.6.2 Patente

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Patenten, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z.B. Patentanwalt) hat durchführen lassen.

1.7 Pauschalierter Schadenersatz

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – Schadenersatzansprüche, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Höhe nach nur pauschaliert geltend gemacht werden.

1.8 Haftungsfreistellungen

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag vereinbart – vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Auftraggeber ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus fehlerhaften Produkten, Software und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren. Als fehlerhafte Leistungen gelten auch die Verletzung vorvertraglicher und/oder vertraglicher Haupt- und/oder Nebenpflichten durch den Versicherungsnehmer.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverantwortung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

1.9 Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen.

1.10 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens fünf Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.3 AHB verzichten.

1.11 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherten und einem Anspruchsteller die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherten rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherte dies wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

1.12 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz.

1.13 Händlerketten/Lieferketten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte und/oder Software, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten.

Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.

1.14 Verzicht auf Untersuchungs-/Rügepflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers nach § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

– der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Wareenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und

– die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Untersuchung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

1.15 Energieberatung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als berechtigter Energieberater (z.B. gemäß EnEV, BAFA, HWK) aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen und der Erstellung von Energieausweisen.

2. Abgrenzung und Erweiterung des Versicherungszeitraumes

2.1 Vorumsätze

Für Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige IT-Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert oder erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz. Voraussetzung bei Vermögensschäden ist, dass dem Versicherungsnehmer die Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse, Arbeiten und sonstigen IT-Leistungen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

2.2 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebefugnisse.

2.3 Spätschäden

In Abweichung von Ziffer 1 AHB besteht Versicherungsschutz auch für Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind und für die der Vorversicherer wegen Ablaufs seiner Nachmeldefrist keine Deckung mehr zu gewähren hat. Diese Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet. Es besteht Versicherungsschutz in dem Umfang, den der unmittelbare Vorversicherer für dieses Schadenereignis zu gewähren hat, maximal jedoch im Umfang dieses Vertrages.

3. Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht für

3.1 Rücktritt des Auftraggebers

vergebliche Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, einschließlich Vergütungen von freien Mitarbeitern und Subunternehmen; keine entgangenen Gewinne) des Versicherungsnehmers im Falle eines gesetzlich berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht Kündigung) seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt oder Teilrücktritt nicht auf einer grob fahrlässig oder vorsätzlich fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB ist der Versicherungsfall die erstmalige Erklärung des Rücktritts oder Teilrücktritts durch den Auftraggeber in Textform.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages geschlossen wurden;

3.2 Vertrauensschäden

Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstanden sind infolge einer vorsätzlichen

- Verwirklichung eines Vermögensdeliktes;
- Schädigung seiner IT-Systeme/-Infrastruktur; durch eine mitversicherte Person;

3.3 Reputationsschäden

Kosten für eine Public-Relations-Beratung zur Verhinderung, Beseitigung oder Reduzierung eines substanziellen Reputationsschadens, soweit dieser dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall droht oder bereits eingetreten ist;

3.4 Verlust von Dokumenten

Kosten für die Wiederbeschaffung von schriftlichen Dokumenten des Versicherungsnehmers, die für die Erledigung von Aufträgen benötigt werden;

3.5 Beschädigung IT-Systeme/-Infrastruktur, Websites, Programme und Daten (Hacker-Eigenschäden)

die dem Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, durch Veränderung, Blockierung, Missbrauch, Beschädigung, Zerstörung, Löschung oder sonstiger Beeinträchtigung der IT-Systeme/-Infrastruktur (auch vom Versicherungsnehmer genutzte Kapazitäten von fremden Dienstleistern), Websites, Programme und Daten des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter.

Der Versicherungsschutz umfasst alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen;

3.6 Mehrkosten aufgrund Blockierung der IT-Systeme/-Infrastruktur

Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, weil seine IT-Systeme/-Infrastruktur aufgrund eines gezielten Eingriffes von außen (z.B. Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken) elektronisch blockiert wird.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Blockierung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten können anfallen für

- die Nutzung fremder Anlagen und IT-Systeme;
 - benötigte Fremddienstleistungen (z.B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik);
 - erforderliche Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.
- Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen;

3.7 Datenrechtsverletzungen durch Dritte

die folgenden notwendigen und angemessenen Kosten, soweit durch Dritte eine Datenrechtsverletzung erfolgte, wie ein(e) unautorisierte(r) Zugriff, Aneignung, Offenlegung und/oder Verwendung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen für die Durchführung der versicherten Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Dies sind Kosten für:

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Beauftragung externer Call-Center für die Information und Beratung der betroffenen Personen;
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für Ziffer 3.1 bis 3.7 gilt:

Soweit dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den versicherten Eigenschäden nach Ziffer 3.1 bis 3.7 Haftpflichtansprüche zustehen, besteht der Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Haftpflichtansprüche an den Versicherer abgetreten werden.

III. Allgemeine Betriebsrisiken

1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Nebenrisiken, insbesondere

1.1 Haus- und Grundbesitz

als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch Luftlandeplätze –, Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.2 Baumaßnahmen

als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten);

1.3 Betriebsstätten, Zweig-, Hilfs-, Nebenbetriebe

aus alle im Inland liegenden, rechtlich unselbständigen Filial-, Zweig-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufs- und Montagestätten sowie sonstige Betriebsstätten.

Mitversichert sind im Ausland liegende, rechtlich unselbständige Betriebsstätten, wenn diese auf von vornherein zeitlich begrenzte Dauer und nur vorübergehend eingerichtet sind. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für USA/US-Territorien und Kanada.

Mitversichert gelten neu gegründete oder aufgekaufte rechtlich selbständige Tochtergesellschaften im Inland mit gleichem oder gleichartigem Tätigkeitsprogramm, sofern dem Bayerischen Versicherungsverband im Rahmen der Beitragsregulierung am Ende eines jeden Versicherungsjahres Name und Sitz der neuen Unternehmen sowie die Angaben zur Beitragsberechnung nach Teil A I Ziffer 7 gemacht werden.

1.4 Garagen und Parkplätze

aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.5 Erneuerbare Energie

als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf Grundstücken, welche gemäß Teil A III Ziffer 1.1 vom Versicherungsschutz erfasst sind

- Photovoltaikanlagen;
- Solaranlagen;
- Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser);
- Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme;
- Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 100 kWp;
- Blockheizkraftwerke zur ausschließlichen Eigennutzung der Wärme;
- Wasserkraftanlagen.

Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

1.6 Sozialeinrichtungen

aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.7 Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen

aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind;

1.8 **Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr** aus Unterhaltung und Einsatz einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;

1.9 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, usw.

aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung (BaustVO), sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe von Teil A II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

1.10 Gebrauch von Schusswaffen und Munition

aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz). Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z.B. zu Jagdzwecken;

1.11 Tierhaltung

als Halter von Tieren, die dem Schutz des Betriebes dienen (zum Beispiel Wachhunde) und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

1.12 Reklameeinrichtungen

aus Reklameeinrichtungen auch auf fremden Grundstücken, z.B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Hinweisschilder oder dergleichen;

1.13 Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Schulungskursen innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.14 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten

aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

2. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)

2.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen gemäß Teil A I Ziffer 11 für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der Versicherungsschutz

- erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG);
- umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
- wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden oder einen immateriellen Schaden handelt.

2.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 2.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

2.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 2.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

2.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt anstelle von Teil A III Ziffer 8:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in Großbritannien, Irland und Nordirland sowie Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungs-ort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.6.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen;

2.6.2 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen;

2.6.3 wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter;

2.6.4 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.6.5 auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung sowie Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

3. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

3.1 die gegenüber der Deutschen Bahn AG nach dem Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) übernommene Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung);

3.2 die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;

3.3 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder um sogenannte Gestattungs- und Einstellverträge.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5. Mietsachschäden

5.1 Sachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Sachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

e) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

f) von Angehörigen nach Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

g) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.2.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

5.3 Sachschäden an beweglichen Sachen

5.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

5.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von fremden Sachen, welche über einen längeren Zeitraum als drei Monate gemietet, gepachtet, geliehen oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Schmuck oder Wertsachen (auch Geld, Urkunden und Wertpapiere);
- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Tieren;
- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen nach Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

6.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,

6.1.2 von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

7. Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden an Daten und Datenträgern gilt ausschließlich Teil A II Ziffer 1.2.

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden (auch Tätigkeitsschäden auf dem eigenen Grundstück, Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden) gilt:

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

7.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.2 Für Betriebsstätten gilt ausschließlich der Versicherungsumfang gemäß Teil A III Ziffer 1.3.

8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des § 110 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Strahlenschäden

9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

9.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

9.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutzgesetz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

10. Abwasserschäden

10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11. Asbestschäden

11.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.10 b) und 7.11 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner in der Police beschriebenen, erbrachten Tätigkeiten innerhalb Deutschlands nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Entsorgungsfachbetriebe, Recyclingbetriebe, Betriebe der Abfallwirtschaft, Kiesgruben, Asbestsanierungsbetriebe, Abbruchbetriebe bzw. Betriebe, die überwiegend Abbrucharbeiten ausführen.

11.3 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

11.4 Ausgeschlossen sind:

11.4.1 Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

11.4.2 Ansprüche die dadurch verursacht werden, dass bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen wurde;

11.4.3 Ansprüche die dadurch verursacht werden, dass der Versicherungsnehmer Asbest oder asbesthaltige Substanzen/Erzeugnisse hergestellt oder In-Verkehr gebracht hat (vgl. Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – Chem-VerbotsV)).

12. Kraftfahrzeuge

12.1 Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

12.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

12.1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherer) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

12.1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 12.1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12.2 Versicherte Kraftfahrzeuge

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

12.2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nichtversicherungspflichtigen Anhängern.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

12.2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn die durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

12.2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstückteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

12.2.4 Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12.2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

12.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-ownership-Deckung)

Eingeschlossen sind – in teilweiser Änderung von den Ziffern 12.1 und 12.2 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem berechtigten Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

– den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens ist und auch nicht von ihnen geleast wurde;

- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen, noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressgeldansprüche gemäß § 7 AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, durch deren Gebrauch der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

13. Arbeitnehmerüberlassung

13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetz (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder dem Widerruf (§ 5 AÜG) der Erlaubnis.

13.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher Dritten – nicht dem Entleiher selbst – verursachen. Erlangt der überlassene Arbeitnehmer Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

13.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

13.3.1 Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß den Sozialgesetzbuch VII handelt;

13.3.2 Schäden an Sachen, die in Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen oder an Sachen, die von diesem hergestellt oder geliefert werden; Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt;

13.3.3 Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben.

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche

1.1 wegen Nichteinhaltung von Vor- und Kostenanschlägen;

1.2 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers sowie durch eine sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben;

1.3 wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

1.4 wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen oder Software geltend gemacht werden;

1.5 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

1.6 aus Finanzdienstleistungen des Versicherungsnehmers (z.B. Vermögensanlage, Vermögensverwaltung, Kredite usw.);

1.7 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

1.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

1.9 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

1.10 auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (z.B. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

1.11 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

1.12 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit vom Versicherungsnehmer, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

1.13 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

1.14.1 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von

- Medizinprodukten;
 - Kraft-, Schienen-, Wasser, Luft- oder Raumfahrzeugen;
 - Anlagen zur Steuerung, Regelung oder Überwachung des Straßen-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumverkehrs;
 - Anlagen zur Steuerung, Regelung oder Überwachung von Kraftwerken oder Energieleitsystemen für die allgemeine Versorgung oder Versorgung von Bahnbetrieben;
 - Wehrtechnik oder Waffensystemen;
 - kerntechnischen oder atomaren Anlagen;
- sowie Teilen (auch Software), welche ersichtlich für diese Sachen bestimmt waren.

1.14.2 aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an den in Ziffer 1.14.1 genannten Sachen sowie Teilen (auch Software), welche ersichtlich für diese Sachen bestimmt waren.

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil B II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil B III.

Sofern in den AHB, in Teil A oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach Teil B III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässer-schädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umweltschutzgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Teil B II und Teil B III erstreckt sich – teilweise abweichend von Teil B I Ziffer 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Teil B I Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil II Ziffer 4 und Teil III Ziffer 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

3.2 Betriebsmittel

Betriebsmittel in Maschinen, maschinelle Einrichtungen sowie vom Versicherungsschutz unter Teil A erfasste selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge;

3.3 Kleingebinde

Umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 250 Liter bzw. Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3000 Liter bzw. Kilogramm je Betriebsstandort nicht übersteigt.

Mitversichert ist außerdem die Lagerung, Handhabung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in den o.g. Mengen.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und Methyltertiär-Butylether (MTBE).

Überschreiten die Kleingebinde eines Betriebsstandortes das Gesamtfassungsvermögen von 3000 Liter bzw. Kilogramm, entfällt insoweit – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung;

3.4 Zwischenlagerung auf fremden Grundstücken/Baustellen

mobile Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl auf fremden Grundstücken und/oder Baustellen;

3.5 Heizöltanks

Heizöltanks, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Heizöltanks 15000 Liter je Betriebsstandort nicht übersteigt.

Überschreiten die Heizöltanks eines Betriebsstandortes das Gesamtfassungsvermögen von 15000 Liter, entfällt insoweit – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung;

3.6 Öl- und Fettabscheider

Öl- und Fettabscheider unabhängig von deren Größe und Einbauort.

4. Serienschaden

4.1 Für Teil B II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung

4.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2 Für Teil B III – Pflichten nach Umweltschadengesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

4.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

4.2.3 die Lieferung von Erzeugnisse mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung nach Teil B I Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen des Ablaufes der Nachhaftung analog Teil B I Ziffer 5 keine Deckung zu gewähren hat;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Teil II gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzweiterung ausgeschlossen.

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten aus-geht oder ausgegangen ist, die unter Teil B I Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.2 Ergänzend zu Teil B I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt: **Nicht versichert** sind Ansprüche wegen

1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

4.1.1 nach einer Störung des Betriebes
oder

4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

5.2 Für Versicherungsfälle

5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland, besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil B II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Teil B III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umweltschutzgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Teil A oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Teil B I Ziffer 3 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil B I Ziffer 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz

1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz**.

1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Teil B I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt: **Nicht versichert** sind

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

1.4 über den Umfang von Teil B III Ziffer 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach Teil B III Ziffer 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches für Sanierungs- und Kostenträgung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil B III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt, für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

7.1.1 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Teil B III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.2 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil B III der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.3 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

7.1.4 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.2 bis 3.3 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil B III Ziffer 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind.

8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach Teil B III Ziffer 1.1.1.

8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Teil B III Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.